

SPEZIFISCHE FORTBILDUNGSANFORDERUNGEN IM JAHR 2023

Qualitätssicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage
Abklärungskolposkopie	Jährlicher Nachweis der regelmäßigen Teilnahme (mindestens zweimal pro Halbjahr) an interdisziplinären Fallkonferenzen (z. B. Tumorkonferenzen). Die Teilnahme kann durch persönliche Anwesenheit oder in begründeten Ausnahmefällen per Videokonferenz erfolgen. Alternativ können 10 Fortbildungspunkte themenbezogen in 2 Jahren anerkannt werden. Für das Selbststudium von Fachliteratur können keine Fortbildungspunkte anerkannt werden.	§ 7 Abs.1 Nr. 2 QS-Vereinbarung Abklärungskolposkopie
Akupunktur	Jährlicher Nachweis von mindestens 4 Fallkonferenzen oder Qualitätszirkeln oder Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Thema „chronische Schmerzen“	§ 5 Abs. 1 Nr. 6 QS-Vereinbarung Akupunktur
Botox Blasenfunktionsstörungen	Jährlicher Nachweis über Teilnahme an von der jeweiligen Landesärztekammer anerkannten Fortbildungen zur Therapie von Blasenfunktionsstörungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 CME-Punkten	Beschluss des Bewertungsausschusses vom 19.12.2017, mit Wirkung zum 1. Januar 2018
Diabetesvereinbarung Sachsen (alle Kassen)	Mindestens einmal jährlich diabetes-spezifische Fortbildung z. B. der DDG oder Sächsischer Stoffwechselgesellschaft	§ 3 Diabetesvereinbarung Sachsen
Diabetisches Fußsyndrom (AOK PLUS)	Pflichten für Diabetologische Fußambulanzen: <ul style="list-style-type: none"> • mindestens einmal jährlich Teilnahme an je einem themenzentrierten Qualitätszirkel und • regelmäßige, mindestens einmal jährliche Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum „Diabetologischen Fußsyndrom“ jeweils mit allen im Versorgungsverbund kooperierenden Vertragsärzten sowie für Praxispersonal • Nachweis aktiver und passiver Hospitation innerhalb des ersten Jahres nach Vertragsteilnahme, nachfolgend alle 3 Jahre 	§ 12 Abs. 3 und 4 i.V.m. Anlage 9 des Vertrages „Diabetisches Fußsyndrom Sachsen“
DMP Asthma	Mindestens einmal jährlich zertifizierte Fortbildung zu Asthma und regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkeln	§ 3 i.V.m. Anlage 1 sowie § 4 i.V.m. Anlage 2 des Vertrages
DMP Brustkrebs	Mindestens einmal jährlich Brustkrebs-spezifische Fortbildung	§ 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 des Vertrages
DMP COPD	Mindestens einmal jährlich zertifizierte Fortbildung zu COPD und regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkeln	§ 3 i.V.m. Anlage 1 sowie § 4 i.V.m. Anlage 2 des Vertrages
DMP Diabetes Typ 1	Mindestens einmal jährlich diabetes-spezifische Fortbildung z. B. der DDG oder Sächsischer Stoffwechselgesellschaft, einmal jährliche Fortbildung des Praxispersonals	§ 3 i.V.m. Anlagen 1, 2 und 3 des Vertrages
DMP Diabetes Typ 2	1) Koordinierender Arzt: Mindestens einmal jährlich diabetes-spezifische Fortbildung 2) Diabetologische Schwerpunktpraxen: regelmäßige diabetes-spezifische Fortbildung, z. B. durch die Deutsche Diabetes-Gesellschaft oder die Sächsische Gesellschaft für Stoffwechselkrankheiten und Endokrinopathien, mindestens einmal jährlich mit mindestens 8 Fortbildungspunkten; mindestens einmal jährliche Teilnahme des nichtärztlichen Fachpersonals an diabetesspezifischen Fortbildungen	§§ 3 und 4 i.V.m. Anlage 1 und 2 des Vertrages
DMP KHK	Mindestens einmal jährliche KHK-spezifische Fortbildung	§ 3 i.V.m. Anlage 1 und § 4 i.V.m. Anlage 2 des Vertrages
Geriatric	Regelmäßige Aktualisierung der theoretischen Kenntnisse im Bereich Geriatric durch Erlangung von zweijährlich 48 Fortbildungspunkten	§ 8 Abs. 1 QS-Vereinbarung Spezialisierte geriatricische Diagnostik
HIV-Aids	Jährlicher Nachweis von 30 Fortbildungspunkten zum Themenkomplex HIV/AIDS, davon 15 Fortbildungspunkte durch interaktive Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungspunkte von bis zu 6 Qualitätszirkeln anrechenbar)	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung HIV/Aids

Qualitätssicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage
HIV-PrEP	Jährlicher Nachweis von 8 Fortbildungspunkten im Bereich HIV/Aids und PrEP, davon mindestens 4 durch präsenzpflichtige Fortbildungsmaßnahmen. Bei Vorliegen auch der Genehmigung HIV/Aids sind keine separaten Nachweise erforderlich.	§ 5 Abs. 4 Vereinbarung über die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gemäß § 20j SGB V
Homöopathie (BKK Securvita)	Mindestumfang von 100 CME-Punkten in fünf Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden darf oder ohne Fortbildung bei Vorlage Diplom.	§ 5 des Vertrages zur Versorgung mit klassischer Homöopathie
Homöopathie (IKK classic)	Regelmäßige Teilnahme bei anerkannten homöopathischen Fortbildungen (bspw. homöopathische Qualitätszirkel) von mindestens 100 CME-Punkten in fünf Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden darf ODER ohne Fortbildung bei Vorlage Diplom	§ 6 des Vertrages zur Versorgung mit klassischer Homöopathie
Hörgeräteversorgung Jugendliche und Erwachsene	Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von 7 Fortbildungspunkten regelmäßig innerhalb von 2 Jahren. Fortbildungen im Selbststudium sind dabei anzuerkennen.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung Hörgeräteversorgung
Hörgeräteversorgung Kinder	Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen insbesondere bei Kindern sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von 7 Fortbildungspunkten regelmäßig innerhalb von 2 Jahren. Fortbildungen im Selbststudium sind dabei anzuerkennen.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung Hörgeräteversorgung Kinder
HZV (Knappschaft)	Jährliche Teilnahme an Fortbildungen zur Arzneimitteltherapie, z. B. Qualitätszirkel Jährliche Teilnahme an Fortbildungen mit mind. einem der nachfolgenden Themen: patientenzentrierte Gesprächsführung, psychosomatische Grundversorgung, Palliativmedizin, allg. Schmerztherapie, Geriatrie	§ 14 des Vertrages zur hausarztzentrierten Versorgung
Kinderfrüherkennung J2 (Knappschaft)	Teilnehmende Hausärzte müssen jährlich den Nachweis über 6 Fortbildungspunkte auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin erbringen.	§ 5 Abs. 2 des Vertrages über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin
Kinderfrüherkennung J2 (TK/BVKJ)	Teilnehmende Hausärzte müssen jährlich den Nachweis über 6 Fortbildungspunkte auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin erbringen.	§ 5 Abs. 3 des Vertrages über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin
Mammographie-Screening	Regelmäßige Teilnahme an einer von der Kooperationsgemeinschaft anerkannten Fortbildungsveranstaltung innerhalb von höchstens 2 Kalenderjahren im Umfang von <ul style="list-style-type: none"> • Befunder: mind. 15 Stunden • MTRA: mind. 8 Stunden • Pathologen: mind. 8 Stunden 	Anlage 9.2 BMV-Ä
Onkologie (alle Kassen)	Jährlicher Nachweis von <ul style="list-style-type: none"> • 6 Tumorkonferenzen oder Qualitätszirkeln • 50 Fortbildungspunkten (themenspezifische Fortbildung mit onkologischem Inhalt, 10 davon im Selbststudium) • 6 Stunden Fortbildung onkologischen Inhaltes für Personal 	§ 9 Onkologie-Vereinbarung

Qualitätssicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage
Palliativversorgung	Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der palliativ-medizinischen Qualifikation des teilnehmenden Arztes sind regelmäßige palliativmedizinische Fortbildungen im Umfang von 8 Fortbildungspunkten/Jahr, insbesondere durch die Teilnahme an Qualitätszirkeln oder Fallkonferenzen im Rahmen der Fortbildung nach § 95d, nachzuweisen.	Vereinbarung nach § 87 Abs. 1b SGB V zur besonders qualifizierten und koordinierten palliativ-medizinischen Versorgung
Positronenemissionstomographie (PET)	Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Befähigung Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu onkologischen Fragestellungen, nachgewiesen durch mindestens 20 Fortbildungspunkte innerhalb eines Zeitraums von jeweils 24 Monaten.	§ 7 QS-Vereinbarung PET, PET/CT
Praxisassistentin	Alle drei Jahre ist eine Fortbildung mit mindestens 16 Stunden Dauer, davon mindestens je 8 Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom und mindestens je acht Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbildes des nicht-ärztlichen Praxisassistenten insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin nachzuweisen.	§ 7 Abs. 6 Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä)
Rhythmusimplantat-Kontrolle	Aller 24 Monate Nachweis von mindestens 20 Fortbildungspunkten aus Fortbildungsmaßnahmen zur Kardiologie.	§7 der QS-V Rhythmusimplantat Kontrolle
Schmerztherapie	<p>1) Im Rahmen der Genehmigung für die GOP 30702:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jährlicher Nachweis über Teilnahme an 8 Schmerzkonferenzen (SMK) <p>2) Im Rahmen der Genehmigung für die GOP 30704:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jährlicher Nachweis über Teilnahme an 10 Schmerzkonferenzen sowie Durchführung von jährlich 12 Schmerzkonferenzen bzw. 10 Schmerzkonferenzen bei Einzelpraxen (Durchführung auch durch gemeinsame Kooperation von maximal zwei Schmerztherapeutischen Zentren möglich. Eine Schmerzkonferenz kann grundsätzlich zeitlich mit einem Qualitätszirkel kombiniert werden, sofern alle Forderungen der Qualitätszirkel-Leitlinie nachgewiesen werden können.) 	<p>Zu 1) § 5 Abs. 5 der QS-Vereinbarung Schmerztherapie</p> <p>Zu 2) Präambel des Kapitels 30.7 Nr. 5 des EBM und gemäß Anlage I Abs. 4 der QS-Vereinbarung Schmerztherapie</p>
Zytologie	Innerhalb von 2 Jahren Nachweis von themenbezogenen Fortbildungen (40 Stunden) für Arzt und Präparatebefunder (auch 20 Stunden durch einrichtungsinterne Fortbildung möglich). Die Teilnahme an von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Qualitätszirkeln oder an klinisch pathologischen Konferenzen wird in diesem Zusammenhang anerkannt.	§ 9 Abs. 1 der QS-Vereinbarung Zervix-Zytologie